

Wahlordnung

für die Wahl der Mitglieder der Fachkollegien der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG)

- Gültig für die FK-Wahl 2027 inklusive aller Vorbereitungsschritte sowie für sich anschließende Amtsperioden und Wahlen der Fachkollegien -



Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Struktur der Fachkollegien, Wahlturnus	3
§ 2 Aktive Wahlberechtigung	5
§ 3 Stimmzahl, Stimmaufteilung	7
§ 4 Passive Wahlberechtigung	7
§ 5 Inkompatibilität mit anderen Ämtern	8
2. Abschnitt: Kandidierendenvorschläge und Liste der Kandidierenden	9
§ 6 Kandidierendenvorschläge	9
§ 7 Liste der Kandidierenden	11
3. Abschnitt: Wahlorganisation	12
I. Allgemeine Regelungen	12
§ 8 Wahlstellen	12
§ 9 Ausschuss für die Fachkollegienwahl	14
§ 10 Beauftragte*r des Senats	14
§ 11 Entscheidung über das Wahlverfahren, Wahlfrist	15
§ 12 Bekanntgabe des Wahlergebnisses	16
II. Sonderregelungen für Online-Wahl	16
§ 13 Anforderungen an das elektronische Wahlsystem	16
§ 14 Wahlunterlagen	16
§ 15 Stimmabgabe und Auszählung	17
§ 16 Monitoring	17
III. Sonderregelungen für Papier-Wahl	17
§ 17 Wahlunterlagen	17
§ 18 Stimmabgabe und Auszählung	18
4. Abschnitt: Wahlprüfung	18
§ 19 Zulässigkeit	18
§ 20 Begründetheit	19
§ 21 Aufbewahrungsfristen	20

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur der Fachkollegien, Wahlturnus

1. ¹Die fachliche Struktur der Fachkollegien legt der Senat der DFG vor jeder Fachkollegienwahl fest. ²Dabei gliedert der Senat die Fachkollegien grundsätzlich in Fächer und bestimmt die Anzahl der in den einzelnen Fächern bzw. Fachkollegien zu wählenden Mitglieder (mindestens zwei pro Fach). ³Hierbei ist dafür Sorge zu tragen, dass die Wissenschaft in all ihren Formen und Disziplinen durch die Fachkollegien erfasst und dass in den Fachkollegien den wissenschaftlichen Interessen der Fächer und fachübergreifenden Bezügen gebührend Rechnung getragen wird. ⁴Maßgebend ist dabei,
 - a) dass die fachlichen Zuschnitte der Fachkollegien und Fächer unter Vermeidung einer zu großen Ausdifferenzierung eine übergreifende und integrative Bewertung ermöglichen,
 - b) dass die fachlichen Zuschnitte der Fachkollegien und Fächer einer möglichst konsistenten Systematik folgen, um auch Lücken und Überlappungen zu vermeiden, sowie
 - c) dass das bisherige und erwartete Antragsaufkommen als grundsätzliche Indikatoren für die Einrichtung, den Bestand und die Größe eines Faches herangezogen werden.

⁵Alle Aspekte sind sachgerecht zu gewichten.

2. ¹Die Mitglieder der Fachkollegien werden für die Dauer von vier Jahren in geheimer Wahl gewählt. ²Wiederwahl ist einmal zulässig. ³Nachrücken in ein Fachkollegium nach § 1 Nr. 3 d) oder e) S. 1 ist wie eine einmalige Wahl zu betrachten. ⁴Auch mehrfaches Nachrücken innerhalb einer Amtsperiode gilt wie eine einmalige Wahl. ⁵Die Mitgliedschaft in Fachkollegien ist damit auf zwei Amtsperioden beschränkt, und zwar unabhängig von der Dauer innerhalb der beiden Amtsperioden. ⁶Mitgliedschaften in Fachausschüssen vor Einführung des Fachkollegiensystems 2003 bleiben dabei außer Betracht. ⁷Die Amtsperiode der neu gewählten Mitglieder der Fachkollegien beginnt mit der konstituierenden Sitzung des jeweiligen Fachkollegiums. ⁸Gleichzeitig endet die Amtsperiode der vorherigen Mitglieder des Fachkollegiums.

3. a) ¹Die Kandidierenden erhalten, gereiht nach den auf sie entfallenden Stimmen bzw. bei Stimmengleichheit durch Los, eine Rangnummer. ²Sie sind in der Reihenfolge ihrer Rangnummer gewählt, bis die vorhandenen Plätze im Fach bzw. Fachkollegium besetzt sind. ³Kandidierende ohne Stimmen erhalten den letzten Rang, bleiben aber unberücksichtigt.
- b) ¹Entfallen in einem Fach auf weniger Kandidierende Stimmen, als Personen in das Fach zu wählen sind, so werden ausnahmsweise nur diese für das Fach gewählt. ²Entfallen in einem Fach auf keine Kandidierende oder keinen Kandidierenden Stimmen oder scheiden während der Amtsperiode alle Mitglieder einschließlich aller Nachgerückten nach § 1 Nr. 3 d) aus, so wird die Bearbeitung der zu diesem Fach gehörenden Anträge von den übrigen Fächern dieses Fachkollegiums übernommen.
- c) Wenn nach der Wahl eine der persönlichen Voraussetzungen in § 2 Nr. 2 oder § 2 Nr. 4 a) S. 2 entfällt oder keine unabhängig wissenschaftlich forschende Tätigkeit mehr ausgeübt wird, endet die Mitgliedschaft im Fachkollegium mit Ablauf desjenigen Monats, in dem das Schreiben des*der Präsident*in der DFG der betroffenen Person zugegangen ist.
- d) ¹Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus oder tritt das Amt nach der Wahl gar nicht erst an, so rückt der*die Kandidierende mit der nächsthöchsten Stimmzahl nach. ²Kandidierende, auf die keine Stimmen entfallen sind, bleiben dabei unberücksichtigt. ³Im Einvernehmen mit dem Fachkollegium kann von einem Nachrückverfahren mit besonderer Begründung ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die voraussichtlich noch verbleibende Amtszeit nur noch unverhältnismäßig kurz wäre.
- e) ¹Mit dem Einverständnis des nachrückenden Mitglieds kann auch ein Nachrücken auf Zeit für mindestens sechs Monate erfolgen, wenn ein besonderer nicht wissenschaftlicher Grund vorliegt (insbesondere Mutterschutz und Elternzeit oder schwere Erkrankung). ²Bei dauerhaftem Nachrücken während einer Amtsperiode sind auf Zeit nachgerückte Mitglieder vorrangig zu berücksichtigen. ³Dabei eventuell entstehende Vakanzzeiten von weniger als sechs Monaten sind von den restlichen Mitgliedern des Fachkollegiums zu überbrücken. ⁴Wenn der verbleibende

Rest der Amtszeit bei Wiedereintritt weniger als ein Jahr betragen würde, ist ein Nachrücken auf Zeit ausgeschlossen.

- f) ¹Das Präsidium der DFG kann ein Mitglied eines Fachkollegiums für einen bestimmten Zeitraum oder bis zum Ende der Amtsperiode von der Wahrnehmung der Gremienaufgaben entbinden (Suspendierung), wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen aller Betroffenen unvertretbar erscheinen lässt, das Mitglied des Fachkollegiums weiterhin im Amt zu belassen. ²Der*die Präsident*in der DFG kann den Zeitraum der Entbindung von den Gremienaufgaben verlängern, wenn die Gründe für die Entbindung von den Aufgaben voraussichtlich so lange Bestand haben werden. ³Die Gründe für die Entscheidung der DFG sind dem betroffenen Mitglied des Fachkollegiums mitzuteilen.

§ 2 Aktive Wahlberechtigung

1. Die aktive Wahlberechtigung setzt das Vorliegen persönlicher Qualifikationen sowie die Zugehörigkeit zu einer Wahlstelle nach § 8 Nr. 2 voraus.
2. ¹Für die aktive Wahlberechtigung persönlich qualifiziert sind
 - a) Wissenschaftler*innen, die spätestens zwei Monate vor Beginn der Wahlfrist
 - aa) ihr Studium abgeschlossen und
 - bb) ihre mündliche Doktorprüfung (oder eine anerkannte vergleichbare Abschlussprüfung) bestanden haben sowie
 - b) Professor*innen (einschließlich Juniorprofessor*innen),

wenn sie am ersten Tag der Wahlfrist eine nicht auf diesen Tag beschränkte wissenschaftlich forschende Tätigkeit ausüben. ²Bei einer Unterbrechung dieser Tätigkeit von absehbar mehr als drei Monaten wird widerleglich vermutet, dass keine wissenschaftlich forschende Tätigkeit mehr ausgeübt wird.
3. Die Zugehörigkeit zu einer Wahlstelle ist immer gegeben, wenn die wissenschaftlich forschende Tätigkeit an einer wissenschaftlichen Einrichtung nach § 8 Nr. 2 a) oder b) ausgeübt wird (Wahlrecht qua institutione).

4. a) ¹Personen nach § 2 Nr. 2, die eine nicht auf den ersten Tag der Wahlfrist beschränkte wissenschaftlich forschende Tätigkeit nicht in einer wissenschaftlichen Einrichtung nach § 8 Nr. 2 a) oder b) ausüben, kann die DFG das aktive Wahlrecht ad personam verleihen. ²Hierzu müssen die zur Verleihung vorgeschlagenen Personen die Ergebnisse aus ihrer wissenschaftlich forschenden Tätigkeit frei publizieren können und an das deutsche Wissenschaftssystem angebunden sein.
- b) ¹Vorschläge zur Verleihung des aktiven Wahlrechts ad personam können bis zu sechs Monate vor Beginn der Wahlfrist bei der Geschäftsstelle der DFG eingereicht werden. ²Vorschlagsberechtigt sind wissenschaftliche Einrichtungen, an denen wissenschaftlich geforscht wird und die die Voraussetzungen des § 8 Nr. 2 b) aa)-cc) erfüllen. ³Jede vorschlagsberechtigte Einrichtung kann Personen, die wissenschaftlich forschend tätig sind und die Voraussetzungen des § 2 Nr. 2 erfüllen, zur Verleihung vorschlagen, soweit diese Personen nicht an einer Einrichtung tätig sind, die nach § 8 Nr. 2 a) eine Wahlstelle eingerichtet hat. ⁴Die Verleihung von aktiven Wahlrechten ad personam kommt dabei nicht in Betracht, wenn der DFG mehr als 100 Personen vorgeschlagen werden, die an derselben Einrichtung wissenschaftlich forschend tätig sind. ⁵Auf § 8 Nr. 2 b) wird verwiesen. ⁶Die vorschlagenden Einrichtungen stellen den Personen, die sie zur Verleihung des aktiven Wahlrechts ad personam vorschlagen werden, die ihnen von der DFG zur Fachkollegienwahl rechtzeitig verfügbar gemachten Informationen gemäß Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bereit, bevor sie der DFG diese Personen hierfür vorschlagen.
- c) ¹Personen, denen das aktive Wahlrecht ad personam verliehen wurde, gehören der DFG-Wahlstelle nach § 8 Nr. 2 c) an. ²Änderungen der gemeldeten Einrichtungsanbindung oder Zustelladresse sind der DFG-Wahlstelle unverzüglich mitzuteilen. Ist infolge unterlassener oder erst nach Wahlbeginn erfolgter Änderungsmitteilung keine rechtzeitige Zustellung der Wahlunterlagen erfolgt, besteht kein Anspruch mehr auf Teilnahme an der Wahl.
5. ¹Aktiv wahlberechtigt ist auch, wem der Senat der DFG nach § 4 Nr. 2 die passive Wahlberechtigung verliehen hat. ²Diese Personen werden auf der Liste der Einzelwählenden ergänzt und gehören damit der von der DFG nach § 8 Nr. 2 c) eingerichteten Wahlstelle für Einzelwählende an.

6. ¹Wahlberechtigte, auch wenn sie an mehreren Einrichtungen wissenschaftlich forschen, dürfen nur einmal wählen. ²Soweit sie an einer Mitgliedshochschule wissenschaftlich forschen, werden sie dort als wahlberechtigt erfasst.

§ 3 Stimmzahl, Stimmaufteilung

1. ¹Jede wahlberechtigte Person hat sechs Stimmen. ²Sie kann einem* einer Kandidierenden bis zu drei Stimmen geben.
2. Die Stimmen können auf Kandidierende aus unterschiedlichen Fachkollegien bzw. aus unterschiedlichen Fächern aufgeteilt werden.

§ 4 Passive Wahlberechtigung

1. Wählbar sind Personen, die
 - a) nach § 2 aktiv wahlberechtigt sind,
 - b) zusichern, über ein für die Erfüllung der Aufgaben der Fachkollegien hinreichendes Verständnis der deutschen Sprache zu verfügen,
 - c) im Rahmen eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses wissenschaftlich forschend tätig sind oder eine andere unabhängig wissenschaftlich forschende Tätigkeit (z. B. als Leitung oder Teilprojektleitung von Drittmittelprojekten, als Leitung einer Nachwuchsgruppe oder Vergleichbares) ausüben und
 - d) ihre wissenschaftlich forschende Tätigkeit in einer wissenschaftlichen Einrichtung nach § 8 Nr. 2 a) oder b) ausüben.
2. Anderen unabhängig wissenschaftlich forschenden Personen, die die Voraussetzungen des § 2 Nr. 2 und Nr. 4 a) S. 2 sowie des § 4 Nr. 1 b) erfüllen und nach dem in § 7 geregelten Verfahren auf die Liste der Kandidierenden kommen, wird das passive Wahlrecht mit der in § 7 geregelten Verabschiedung der Liste der Kandidierenden durch den Senat der DFG verliehen.

3. Ist zum Zeitpunkt der Einreichung der Kandidierendenvorschläge noch nicht sicher, ob am ersten Tag der Wahlfrist und darüber hinaus eine unabhängig forschende Tätigkeit ausgeübt wird, setzt die Möglichkeit einer Kandidatur voraus, dass vor der Befassung mit Fachzuordnungen durch den Senat gemäß § 7 Nr. 1 a) eine aussagekräftige Bestätigung über die unabhängig forschende Tätigkeit vorgelegt wird.
4. Verlässt ein*e Kandidierende*r nach Verabschiedung der Liste der Kandidierenden durch den Senat der DFG nach § 7 die Einrichtung, an der die unabhängige wissenschaftlich forschende Tätigkeit ausgeübt wurde, bleibt der*die Kandidierende für die anstehende Wahl aktiv und passiv wahlberechtigt, wenn weiterhin die persönlichen Voraussetzungen des § 2 Nr. 2 und Nr. 4 a) S. 2 erfüllt sind und weiterhin eine unabhängig wissenschaftlich forschende Tätigkeit ausgeübt wird.

§ 5 Inkompatibilität mit anderen Ämtern

1. ¹Eine Person nach § 2 Nr. 2 kann nur für ein Fach kandidieren. ²Wird eine Person unzulässigerweise für mehrere Fächer vorgeschlagen, wird die Person vorläufig dem Fach zugeordnet, in dem sie die meisten Nominierungen erhalten hat. ³Bei gleicher Anzahl an Nominierungen entscheidet der Senat der DFG. ⁴Nur die Nominierungen in dem vorläufig zugeordneten Fach werden im weiteren Prozess der Erstellung der Kandidierendenliste gemäß § 7 als gültig angesehen, die übrigen entfallen.
2. Mitglieder des Präsidiums und des Hauptausschusses, Mitglieder der von diesem eingesetzten Bewilligungsausschüsse, Mitglieder des zentralen Leitungsorgans einer Mitgliedseinrichtung der DFG, Vertrauensdozent*innen sowie Beauftragte für DFG-Angelegenheiten an Nicht-Mitgliedshochschulen dürfen während der Ausübung dieses Amtes nicht Mitglieder von Fachkollegien sein.
3. Der*die Beauftragte des Senats und seine*ihre Stellvertretung nach § 10 dürfen nicht für eine von ihnen zu beobachtende Wahl kandidieren, die Mitglieder des Ausschusses für die Fachkollegienwahl nicht für eine Wahl, für die sie vom Senat der DFG nach § 9 eingesetzt sind.

2. Abschnitt: Kandidierendenvorschläge und Liste der Kandidierenden

§ 6 Kandidierendenvorschläge

1. Kandidierendenvorschläge können eingereicht werden von:
 - a) den Mitgliedern der DFG fachungebunden,
 - b) den wissenschaftlichen Fachgesellschaften und Fakultätentagen,¹ denen der Senat dieses Recht für die nächste Wahl auf Antrag fachgebunden verliehen hat,
 - c) dem Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft fachungebunden,
 - d) dem Senat der DFG im Rahmen seiner Ergänzungspflicht nach § 7 Nr. 1 c) und seines Ergänzungsrechtes nach § 7 Nr. 1 e).

2. Für die Verleihung von Vorschlagsrechten an wissenschaftliche Fachgesellschaften und Fakultätentage nach § 6 Nr. 1 b) sind als Anhaltspunkte maßgebend, dass
 - a) die Gründung der wissenschaftlichen Fachgesellschaft oder des Fakultätentages abgeschlossen ist,
 - b) eine auch forschungsorientierte Mitgliederstruktur vorliegt,
 - c) eine Einbindung in das deutsche Wissenschaftssystem gegeben ist,
 - d) auch forschungsorientierte Ziele verfolgt werden und
 - e) die jeweiligen Ziele und Mitglieder das Fach, für das das Vorschlagsrecht angestrebt wird, jedenfalls in wesentlichen Teilbereichen wissenschaftlich angemessen repräsentieren.

¹ Davon erfasst sein können auch vergleichbare Zusammenschlüsse von nicht fakultätsgebundenen Untereinheiten von Hochschulen in Deutschland.

3. ¹Ein Antrag auf erneute Verleihung eines fachgebundenen Vorschlagsrechtes ist entbehrlich, soweit der Senat der wissenschaftlichen Fachgesellschaft oder dem Fakultätentag für die unmittelbar zurückliegende Wahl ein solches Vorschlagsrecht verliehen hatte und dieses grundsätzlich in dem jeweils konkreten Fach auch ausgeübt wurde. ²Bei Änderungen an der Struktur eines Faches gilt dies nur soweit, wie die Voraussetzungen von Nr. 2 e) noch erfüllt sind.

4. ¹Die nach § 6 Nr. 1 a) und c) vorschlagsberechtigten Institutionen dürfen je Fach maximal so viele Personen für eine Kandidatur vorschlagen, wie in dem jeweiligen Fach zu wählen sind. ²Die nach § 6 Nr. 1 b) vorschlagsberechtigten Institutionen dürfen maximal doppelt so viele Personen für eine Kandidatur vorschlagen, wie in dem jeweiligen Fach zu wählen sind.

5. Kandidierendenvorschläge sind neben den Voraussetzungen des § 4 insbesondere unter Beachtung folgender Anhaltspunkte einzureichen:
 - a) wissenschaftliche und persönliche Qualifikation der vorgeschlagenen Personen möglichst für das jeweilige Fach insgesamt sowie mit fundiertem Überblick über angrenzende Disziplinen,
 - b) Ausgewogenheit unter fachlichen Aspekten,
 - c) angemessene Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Diversität,
 - d) angemessene Berücksichtigung von Wissenschaftler*innen verschiedener Karriere-stufen.

6. ¹Jede Nominierung für eine Kandidatur erfolgt im Rahmen der jeweiligen Vorschlagsberechtigung für eine konkrete Person in einem konkret zu benennenden Fach. ²Für jede vorgeschlagene Person muss der DFG eine Einverständniserklärung dieser Person vorliegen. ³Diese Einverständniserklärung ist grundsätzlich der Nominierung beizufügen. ⁴Nur fristgerecht eingegangene Vorschläge nehmen an dem Verfahren zur Erstellung der Liste der Kandidierenden teil. ⁵Die vorschlagenden Einrichtungen stellen den Personen, die sie für eine Kandidatur vorschlagen werden, die ihnen von der DFG zur Fach-

kollegienwahl rechtzeitig verfügbar gemachten Informationen gemäß Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bereit, bevor sie der DFG diese Personen zur Kandidatur vorschlagen.

§ 7 Liste der Kandidierenden

1. ¹Der Senat der DFG verabschiedet die Liste der Kandidierenden entsprechend den nach der Durchführung der Schritte des § 7 Nr. 1 a) bis e) erzielten Ergebnissen. ²Für Aktualisierungen nach § 7 Nr. 2 sowie Änderungen persönlicher Daten nach Verabschiedung wird die Liste der Kandidierenden an einem auf der Website der DFG bekanntzugebenden Datum geschlossen.
 - a) Der Senat kann die mit den Nominierungen erfolgten Fachzuordnungen verändern, wenn dies den in § 1 Nr. 1 S. 3 beschriebenen Zielen dient.
 - b) ¹Für jedes Fach müssen mindestens doppelt so viele Personen (Mindestanzahl) und dürfen grundsätzlich nicht mehr als dreimal so viele Personen (Maximalanzahl) kandidieren, wie zu wählen sind. ²In der in § 7 Nr. 1 e) beschriebenen Fallkonstellation kann der Senat im Rahmen des Ergänzungsverfahrens über dieses Maximum in dem dort beschriebenen Umfang hinausgehen, wenn noch nicht mindestens jeweils so viele weibliche und männliche Kandidierende vertreten sind, wie in dem Fach insgesamt Personen zu wählen sind.
 - c) Ist nach der Fachzuordnung gemäß § 7 Nr. 1 a) die Mindestanzahl in einem Fach nicht erreicht, ergänzt der Senat dort durch eigene Vorschläge solange, bis doppelt so viele Personen für eine Kandidatur aufgestellt wie zu wählen sind (Pflichtergänzung).
 - d) ¹Ist nach der Fachzuordnung gemäß § 7 Nr. 1 a) die Maximalanzahl in einem Fach überschritten, werden die vorgeschlagenen Personen in einem nun durchzuführenden Begrenzungsverfahren zunächst nach Anzahl der jeweils auf sie entfallenden Nominierungen gereiht. ²Dabei bilden Personenvorschläge in einem Fach mit mehr als fünf Nominierungen die oberste Ranggruppe, innerhalb derer keine weitere Reihung erfolgt. ³Könnten nach dieser Reihung nur eine Person bzw. einige Personen einer Ranggruppe auf die Liste der Kandidierenden aufgenommen werden, entscheidet unter den Personen ausschließlich dieser Ranggruppe das Los.

⁴Bei der Durchführung des Losverfahrens wird die Gleichstellung von Frauen und Männern berücksichtigt, so dass möglichst Personen beider Geschlechter mit jeweils mindestens einem Drittel der Kandidierenden pro Fach vertreten sind.

- e) Nach Durchführung der gegebenenfalls erforderlichen Pflichtergänzung (§ 7 Nr. 1 c)) oder Begrenzung (§ 7 Nr. 1. d)) kann der Senat auf der Ebene der Fächer noch solange Personen ergänzen, bis Frauen und Männer jeweils mit einer Zahl von Kandidierenden vertreten sind, die der Zahl der zu Wählenden in dem jeweiligen Fach entspricht (Kannergänzung).
2. ¹Werden nach Verabschiedung der Liste der Kandidierenden durch den Senat der DFG, aber vor Schließung der Liste nach § 7 Nr. 1 S. 2 Gründe bekannt, die einer Kandidatur entgegenstehen, werden diese Personen von der Liste entfernt. ²Solche Gründe können beispielsweise sein: Zurückziehung der Kandidatur, Todesfall.

3. Abschnitt: Wahlorganisation

I. Allgemeine Regelungen

§ 8 Wahlstellen

1. Für die Wahl werden Wahlstellen eingerichtet, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl im Rahmen der Wahlordnung allein verantwortlich sind und insoweit die Entscheidungsverantwortung tragen.
2. ¹Eine Wahlstelle richten bzw. richtet grundsätzlich ein
- a) die Mitglieder der DFG, mit Ausnahme der wissenschaftlichen Verbände AiF, GDNÄ und DVT.²

² Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen „Otto von Guericke“ (AiF), Köln, Gesellschaft Deutscher Naturforscher und Ärzte (GDNÄ), Bad Honnef, und Deutscher Verband Technisch-Wissenschaftlicher Vereine (DVT), Berlin.

- b) auf Antrag weitere wissenschaftliche Einrichtungen, an denen mehr als 100 Personen wissenschaftlich forschend tätig sind, die die Voraussetzungen des § 2 Nr. 2 erfüllen, wenn diese Einrichtungen
- aa) in das deutsche Wissenschaftssystem eingebunden sind,
 - bb) gemeinnützig oder in vollständiger öffentlicher Trägerschaft sind,
 - cc) ihren Angehörigen die freie Veröffentlichung von Forschungsergebnissen in allgemein zugänglicher Form gestatten.

²Der Antrag ist grundsätzlich innerhalb einer von der DFG rechtzeitig bekanntzugebenden Frist zu stellen. ³Mit Genehmigung des Antrags durch die DFG entsteht die Pflicht zur Einrichtung der sonstigen Wahlstelle.

- c) die DFG für Wahlberechtigte nach § 2 Nr. 4 und 5, die nicht zu einer wissenschaftlichen Einrichtung nach § 8 Nr. 2 a) oder b) gehören (Einzelwählende).
3. Von einer nach § 8 Nr. 2 a) oder b) einzurichtenden Wahlstelle kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden.
4. Die Wahlstellen ermitteln in eigener Verantwortung die Zahl der bei ihnen wahlberechtigten Wissenschaftler*innen und teilen diese der Geschäftsstelle der DFG bis zum erbetenen Termin mit.
5. ¹Die DFG stellt den Wahlstellen die für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl notwendigen Unterlagen zur Verfügung. ²Der Umfang der Wahlunterlagen für die Online-Wahl ist in § 14 geregelt, der für die Papier-Wahl in § 17.
6. ¹Die Wahlstellen geben in eigener Verantwortung die ihnen zur Verfügung gestellten Wahlunterlagen an die bei ihnen wahlberechtigten Wissenschaftler*innen weiter mit dem Ersuchen, binnen der vom Präsidium der DFG festgesetzten Frist ihre Stimmen abzugeben. ²Dabei tragen sie dafür Sorge, dass jede über ihre Einrichtung wahlberechtigte Person zum einen die Möglichkeit hat, an der Wahl teilzunehmen, und zum anderen jeweils nur eine Wahlunterlage erhält.

7. ¹Die Wahlstellen erstellen in eigener Verantwortung gemäß den von der DFG bereitzustellenden Formularen ein Wahlprotokoll. ²Dieses ist innerhalb der von der DFG gesetzten Frist der Geschäftsstelle der DFG zuzuleiten.

§ 9 Ausschuss für die Fachkollegienwahl

1. ¹Der Senat der DFG richtet jeweils vor Beginn der Wahlfrist einen Ausschuss für die Fachkollegienwahl (im Folgenden „Ausschuss“) ein. ²Der Ausschuss entscheidet über den Abbruch einer Wahl gemäß § 11 Nr. 4 und bereitet gemäß § 20 Nr. 2 die Entscheidung des Senats im Falle einer Wahlprüfung vor.
2. ¹Der Ausschuss setzt sich aus zwei Mitgliedern des Senats sowie drei externen Personen mit juristischer Expertise zusammen. ²Stellvertretungen können vorgesehen werden.
3. ¹Den Vorsitz des Ausschusses hat ein Mitglied des DFG-Präsidiums. ²Der*die Vorsitzende hat kein Stimmrecht.
4. ¹Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter mindestens ein Senatsmitglied und zwei externe Mitglieder anwesend sind. ²Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung zur Beschlussfassung in den Gremien der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

§ 10 Beauftragte*r des Senats

1. ¹Der Senat bestellt eine*n unabhängige*n externe*n Beauftragte*n sowie eine Stellvertretung (im Folgenden „Beauftragte“). ²Der*die Beauftragte beobachtet die Wahl im Hinblick auf deren rechtmäßige Durchführung nach der Wahlordnung inklusive der Einhaltung der allgemeinen Grundsätze einer allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl (im Folgenden „Wahlgrundsätze“). ³Er*sie hat darüber hinaus die in Nr. 2 aufgeführten Aufgaben. ⁴Der*die Beauftragte wird von der Geschäftsstelle der DFG unterstützt.
2. Der*die Beauftragte
 - a) ist eingebunden in Entscheidungen des*der Präsident*in zur Verschiebung, Unterbrechung oder Verlängerung der Wahlfrist gemäß § 11 Nr. 3,

- b) muss bei Abbruch der Wahl gemäß § 11 Nr. 4 angehört werden,
- c) berichtet dem Senat gemäß § 12 Nr. 2,
- d) hat gemäß § 16 Nr. 3 das Recht, bei Online-Wahlen das ordnungsgemäße Funktionieren des elektronischen Wahlsystems zu überprüfen,
- e) überwacht gemäß § 18 Nr. 6 bei Papier-Wahl die Stimmauszählung,
- f) hat ein Rügerecht gemäß § 19 Nr. 3 und
- g) soll bei Wahlprüfung gemäß § 20 Nr. 2 angehört werden.

§ 11 Entscheidung über das Wahlverfahren, Wahlfrist

1. ¹Das Wahlverfahren wird im Wege einer Online-Wahl (Stimmabgabe über das Internet) durchgeführt. ²Ist dies in Bezug auf einen turnusmäßig anstehenden Wahltermin nicht möglich, so kann das Präsidium der DFG entscheiden, die Wahl im Wege einer Stimmabgabe über Stimmzettel in Papierform (nachfolgend: Papier-Wahl) durchzuführen.
2. ¹Das Präsidium der DFG entscheidet vor jeder Wahl über das Datum des Beginns und des Ablaufs der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe). ²Die Wahlfrist soll bei Wahldurchführung mittels Online-Wahl vier Wochen, bei Papier-Wahl zwei Wochen betragen.
3. ¹Der*die Präsident*in der DFG kann die Wahl nach Einbindung des*der Beauftragten gemäß § 10 aus besonders wichtigem Grund kurzfristig verschieben, unterbrechen oder die Wahlfrist verlängern. ²Unterbrechungen von weniger als 24 Stunden können ohne vorherige Beteiligung des*der Präsident*in durch den*die Generalsekretär*in der DFG veranlasst werden.
4. Der Ausschuss gemäß § 9 kann die Wahl auf Initiative des*der Präsident*in nach Anhörung des*der Beauftragten gemäß § 10 abbrechen, wenn es hinreichend wahrscheinlich

erscheint, dass andernfalls bei einem anschließenden Wahlprüfungsverfahren die Wahl gemäß § 20 Nr. 5 für ungültig erklärt werden müsste.

5. ¹Das Wahlverfahren richtet sich bei einer Online-Wahl nach den Vorschriften der §§ 13–16 und bei Papier-Wahl nach den Vorschriften der §§ 17–18. ²Die in §§ 8–12 enthaltenen Regelungen gelten für beide Formen des Wahlverfahrens.

§ 12 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

1. ¹Nach Abschluss der Auszählung der Stimmen gibt der*die Präsident*in der DFG das vorläufige Wahlergebnis auf der Website der DFG bekannt. ²Der Tag der Bekanntgabe ist dort ausdrücklich anzugeben.
2. ¹Der Senat der DFG stellt nach Ablauf der Anfechtungsfristen nach § 19 Nr. 2 d) bzw. nach Abschluss eines Wahlprüfungsverfahrens nach §§ 19–20 das endgültige Wahlergebnis fest. ²Dies erfolgt grundsätzlich auf der Basis eines Berichts des*der Beauftragen gemäß § 10.
3. Informationen dazu, welche und wie viele Institutionen welche Kandidierenden vorgeschlagen haben, werden erst mit der Bekanntgabe des vorläufigen und endgültigen Wahlergebnisses veröffentlicht.

II. Sonderregelungen für Online-Wahl

§ 13 Anforderungen an das elektronische Wahlsystem

¹Das zu verwendende elektronische Wahlsystem soll dem zum Zeitpunkt der Ausschreibung bestehenden aktuellen Stand der Technik entsprechen. ²Dies kann unter anderem durch Anlehnung an entsprechende Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik für Online-Wahlen sichergestellt werden. ³Die Sicherheits- und technischen Anforderungen sind für die jeweilige Online-Wahl zu konkretisieren und zu dokumentieren.

§ 14 Wahlunterlagen

¹Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlsystems. ²Das Wahlsystem bietet die Möglichkeit zur Abgabe eines elektronischen Stimmzettels über das Internet.

§ 15 Stimmabgabe und Auszählung

1. Nach Authentifizierung der wahlberechtigten Person mithilfe der im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten für das Wahlsystem kann der elektronische Stimmzettel ausgefüllt und abgegeben werden.
2. Mit der Rückmeldung des Online-Wahlsystems über den Abschluss des Wahlvorgangs ist die Stimmabgabe vollzogen.
3. Enthaltungen zählen als ungültige Stimmabgaben.
4. Nicht ordnungsgemäß ausgefüllte elektronische Stimmzettel sind ungültig.
5. Die Verantwortlichkeit für das Wahlsystem liegt ausschließlich bei der DFG.
6. Die Auszählung der Stimmen erfolgt in elektronischer Form nach Ablauf der Wahlfrist.

§ 16 Monitoring

1. Dem Anbieter des Wahlsystems ist aufzuerlegen, das Online-Wahlsystem nach den Vorgaben der DFG zu überwachen.
2. Die DFG überprüft in regelmäßigen Abständen das ordnungsgemäße Funktionieren des Online-Wahlsystems.
3. ¹Der*die Beauftragte gemäß § 10 hat das Recht, das ordnungsgemäße Funktionieren des Online-Wahlsystems zu überprüfen. ²Werden im Rahmen der Überwachung des Wahlsystems Auffälligkeiten festgestellt, ist der*die Beauftragte angemessen einzubinden.

III. Sonderregelungen für Papier-Wahl

§ 17 Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen bestehen aus Stimmzettel, Wahlordnung und Liste der Kandidierenden.

§ 18 Stimmabgabe und Auszählung

1. Der Stimmzettel ist gemäß der aufgedruckten Anleitung auszufüllen.
2. Mit dem Eingang des verschlossenen Briefumschlags bei der Wahlstelle gilt die Stimmabgabe als vollzogen.
3. Die Wahlstellen prüfen die ordnungsgemäße Stimmabgabe in eigener Verantwortung und dokumentieren diese durch einen entsprechenden Prüfvermerk in der Liste ihrer Wähler*innen.
4. Die Wahlstellen übersenden die abgegebenen Stimmzettel sowie das Wahlprotokoll nach § 8 Nr. 7 binnen der von der DFG gesetzten Fristen an die Geschäftsstelle der DFG.
5. ¹Die Auszählung der Stimmen erfolgt nach Ablauf der Anfechtungsfrist nach § 19 Nr. 2 d) S. 2 in eigener Verantwortung der DFG. ²Nur ordnungsgemäß ausgefüllte und in den vorgeschriebenen Umschlägen bei der Geschäftsstelle der DFG fristgemäß eingegangene Stimmzettel werden bei der Stimmauszählung berücksichtigt.
6. Der*die Beauftragte nach § 10 überwacht die Stimmauszählung und entscheidet im Zweifel über die Gültigkeit des Stimmzettels.

4. Abschnitt: Wahlprüfung

§ 19 Zulässigkeit

1. Die Wahlprüfung erfolgt nur aufgrund von Anfechtungen oder Rügen.
2. Anfechtung
 - a) Jede natürliche oder juristische Person, die eine Verletzung eines ihr nach der Wahlordnung oder nach den Wahlgrundsätzen zustehenden Rechts geltend macht, kann die Wahl anfechten.

- b) Vorschlagsberechtigte nach § 6 Nr. 1 können eine Anfechtung der Wahl nicht mit möglichen Fehlern im Zuge der Einreichung der Kandidierendenvorschläge begründen, wenn die DFG den Vorschlagsberechtigten vorher eine Einspruchsmöglichkeit eingeräumt hat.
- c) Die Wahlanfechtung ist gegenüber der DFG schriftlich oder per E-Mail zu erklären und zu begründen.
- d) ¹Die Wahlanfechtung muss innerhalb einer Frist von drei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses auf der Website der DFG nach § 12 Nr. 1 an gerechnet, erfolgen. ²Bei der Papier-Wahl ist abweichend davon die Wahlanfechtung, soweit Fehler vor Abschluss der Stimmabgabe betroffen sind, nur innerhalb einer Frist von drei Wochen, vom Ende der Wahlfrist nach § 11 Nr. 2 an gerechnet, möglich.
- e) Unzulässige Wahlanfechtungen weist die DFG zurück.

3. Rüge

Der*die Präsident*in der DFG sowie der*die Beauftragte gemäß § 10 können bis zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses Rüge erheben, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine mögliche Verletzung von Vorschriften der Wahlordnung oder der Wahlgrundsätze vorliegen.

4. Zurücknahme

Wird eine Anfechtung oder Rüge zurückgenommen, wird das Wahlprüfungsverfahren eingestellt.

§ 20 Begründetheit

1. Über zulässige Wahlanfechtungen und Rügen entscheidet der Senat der DFG.
2. ¹Die Entscheidung des Senats wird durch den Ausschuss gemäß § 9 vorbereitet. ²Der Ausschuss soll den*die Beauftragte*n gemäß § 10 anhören. ³Darüber hinaus kann er weitere Personen anhören. ⁴Er macht dem Senat einen Entscheidungsvorschlag.

3. Stellt der Senat keine Verletzung der Wahlordnung oder der Wahlgrundsätze fest, so weist er die Anfechtung oder die Rüge als unbegründet zurück.
4. Bei einer Verletzung von Vorschriften der Wahlordnung oder der Wahlgrundsätze stellt der Senat einen Wahlfehler fest.
5. ¹In Anlehnung an die Grundsätze zur Überprüfung von Bundestagswahlen entscheidet der Senat bei mandatsrelevanten Wahlfehlern zudem darüber, ob die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und deshalb entsprechend zu wiederholen ist. ²Eine teilweise Wiederholung der Wahl kommt nur in Betracht, wenn sie sich auf einzelne Wahlstellen beschränken lässt.

§ 21 Aufbewahrungsfristen

1. Aufbewahrungsfristen bei der DFG
 - a) Bei Durchführung eines Wahlverfahrens mittels Papier-Wahl dürfen Wahlumschläge und Stimmzettel nicht vor Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses nach § 12 Nr. 2 vernichtet werden.
 - b) Bei Durchführung eines Wahlverfahrens mittels Online-Wahl dürfen die elektronischen Rohdaten der Auszählung nicht vor Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses nach § 12 Nr. 2 vernichtet werden.
 - c) Das dokumentierte endgültige Wahlergebnis ist bei beiden Verfahren dauerhaft aufzubewahren.
2. Aufbewahrungsfristen bei den Wahlstellen

¹Grundsätzlich sind die Wahlstellen als Verantwortliche im Sinne des Datenschutzrechts für die Bestimmung von Aufbewahrungs- und Löschrufen zuständig. ²Die bei den Wahlstellen für die jeweilige Wahl erstellten Dokumente und Unterlagen sowie die erhobenen Daten dürfen aber keinesfalls vor der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses durch die DFG nach § 12 Nr. 2 vernichtet werden.